

Berücksichtigung der notwendigen Vorabanteile (Staatsplan, Saatgut, Fonds usw.) zu verteilen sind, und zwar nicht nur der Höhe nach, sondern auch im Verhältnis Naturalien und Geld. Dieses genossenschaftliche Recht würde durch die vom Verklagten erklärte Aufrechnung umgangen.

Anmerkung:

Der Auffassung des Bezirksgerichts, daß der Anspruch der Klägerin mit der Bestätigung der Jahresabrechnung durch die Mitgliederversammlung fällig wurde, ist zuzustimmen. Erst zu diesem Zeitpunkt steht fest, in welchem Umfange sich die Mitglieder an den Produktionskosten zu beteiligen haben, so daß die Verjährungsfrist des § 18 Abs. 3 LPG-Gesetz erst mit dem Schluß des Jahres zu laufen beginnt, in dem diese Mitgliederversammlung durchgeführt wurde.

Die Frage der Fälligkeit von Ansprüchen der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder in Verbindung mit der Verjährungsregelung ist wiederholt in Fällen spekulativer Bereicherungsabsicht von Mitgliedern auf Kosten der Genossenschaft bedeutsam geworden. Um derartigen Bestrebungen entgegenzuwirken, ist in der gerichtlichen Praxis verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, auch bei Schadenersatzforderungen aus § 15 LPG-Ges. werde der Anspruch erst mit dem nach § 17 Abs. 2 LPG-Ges. erforderlichen Beschluß der Mitgliederversammlung fällig. Auch das Oberste Gericht hat sich in einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 29. November 1962 — 1 Uz 9/62 — dieser Auffassung angeschlossen.

Dieser Standpunkt ist jedoch nicht vertretbar; der 1. Zivilsenat hält deshalb nicht mehr an ihm fest. Voraussetzung für die Fälligkeit eines Schadenersatzanspruchs ist lediglich die Kenntnis des Schadens und die Möglichkeit seiner Geltendmachung. In den meisten Fällen deckt sich dieser Zeitpunkt. Bei einer strafbaren Handlung z. B. kann jedoch der Schadenseintritt bereits bekannt sein, ohne daß der Schädiger feststeht, so daß die Fälligkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt².

Elfried Göldner,
Oberrichter am Obersten Gericht *2**5

[>] In demselben Sinne auch der redaktionelle Bericht „Erfahrungen aus den ersten Plenartagungen der Bezirksgerichte“, NJ 1963 S. 519 ff. (521).

² Vgl. die zutreffenden Ausführungen im Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 195.

Ziff. 29, 58 Abs. 1, 64 LPG-Mustcrstatut Typ III.

1. Können LPG-Mitglieder wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, so sind sie bei der Feststellung der Zwei-Drittel-Anwesenheit von der Gesamtmitgliederzahl abzuziehen.

2. Waren bei der Beschlußfassung der LPG-Mitgliederversammlung über den Austrittsantrag eines Mitglieds weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so kann dieser Mangel geheilt werden, wenn in einer neuen Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Anwesenden den damaligen Beschluß bestätigt.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 3. Dezember 1964 — 5 BCB 97/64.

Der Kläger wurde 1961 Mitglied der verklagten LPG. Wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem LPG-Vorsitzenden wurde für den 18. Juni 1964 eine Mitgliederversammlung einberufen, an der von 16 Mitgliedern 10 teilnahmen. Im Laufe einer Auseinandersetzung erklärte der Kläger, er werde gehen. Sieben Mitglieder stimmten daraufhin seinem Austritt zu.

Der Kläger hat behauptet, der Beschluß der Mitgliederversammlung sei ungesetzlich. Die Versammlung sei ohne vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung einbe-

rufen worden; außerdem müsse ein Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklärt werden. Darüber hinaus sei die Mitgliederversammlung beschlußunfähig gewesen, da nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend gewesen seien. Als Vorsitzender der Revisionskommission könne er nur abgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmten. Da er noch Mitglied der Verklagten sei, müsse ihm diese den entstandenen Arbeitsausfall ersetzen. Der Kläger hat deshalb beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihn 1026,80 MDN zu zahlen.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei seit dem 6. Juli 1964 rechtswirksam aus der Genossenschaft ausgeschieden. In einer Mitgliederversammlung am 15. September 1964, in der von 16 Mitgliedern 12 anwesend gewesen seien, sei der Beschluß der vorausgegangenen Mitgliederversammlung über den Austritt des Klägers bestätigt worden.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt: Der Kläger habe in der Mitgliederversammlung am 18. Juni 1964 mündlich seinen Austritt beantragt. Diesem Antrag sei mit Stimmenmehrheit entsprochen worden. Die Meinung des Klägers, daß zwei Drittel der Mitglieder in der Versammlung anwesend sein müßten, sei irrig, da Ziff. 29 MSt Typ III nur bei einem Ausschluß eine qualifizierte Mehrheit fordere. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß ein Austritt nur schriftlich erklärt werden könne, weil dieser Mangel dadurch behoben worden sei, daß die Genossenschaft die mündliche Erklärung anerkannt und der Kläger sich um ein neues Arbeitsverhältnis bemüht habe. Da der Kläger wirksam ausgeschieden sei, könne er nicht Schadenersatz verlangen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Der Senat hatte zunächst zu prüfen, ob der Kläger trotz der in den Versammlungen vom 18. Juni und 15. September 1964 gefaßten Beschlüsse noch Mitglied geblieben oder ob und zu welchem Zeitpunkt er ausgeschieden ist.

Unstreitig ist, daß zur Mitgliederversammlung am 18. Juni 1964 von 16 Mitgliedern nur 10 anwesend waren. Die erforderliche Zwei-Drittel-Anwesenheit nach Ziff. 58 Abs. 1 MSt Typ III war demnach nicht gegeben. Die Verklagte beruft sich jedoch darauf, daß zwei Mitglieder im Alter von 71 und 73 Jahren nicht mehr am genossenschaftlichen Leben teilnehmen und keine Versammlung der Genossenschaft mehr besuchen, weil sie dazu infolge ihrer Gebrechlichkeit nicht mehr in der Lage seien.

In seiner Entscheidung vom 30. Juni 1964 — 1 Zz 1/64 — (NJ 1964 S. 569) hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nicht bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit Stimmenmehrheit gefaßt worden sind, nichtig sind und daß es von diesen Erfordernissen keine Ausnahme gibt. Diese Auffassung stimmt mit der Meinung von Ar 11 (Grundriß des LPG-Rechts, Berlin 1959, S. 230) überein. Arlt läßt aber dort eine Ausnahme zu, wo in einer LPG Mitglieder wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr am genossenschaftlichen Leben teilnehmen können. Diese Mitglieder sollen bei der Feststellung der Zwei-Drittel-Anwesenheit von der Gesamtmitgliederzahl abgesetzt werden können.

Dieser den Erfordernissen der Praxis gerecht werden den Auffassung Arlts schließt sich der Senat an. Bei einem völlig starren Festhalten an Ziff. 58 MSt Typ III könnte sonst der Fall eintreten, daß die Mitgliederversammlung bei Überalterung der Mehrheit der Mitglieder oder bei außerordentlicher Häufung von Krankheitsfällen über längere Zeit beschlußunfähig wird.

Im vorliegenden Fall ist außerdem zu berücksichtigen* daß zu einer anderen Mitgliederversammlung am 15. September 1964, in der der Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 1964 behandelt wurde, von 16 Mitgliedern 12